

# Von der Privatwirtschaft zur staatlichen Fürsorgeeinrichtung, von der Gemeinwirtschaft zum Chaos

Autor(en): **Huggler, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **8 (1928-1929)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-329963>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Die Händler werden zu höhern Preisen importieren. Zwischenhändler werden auftauchen.
5. Die Mühlen werden sich für die Einlagerung des Bundesgetreides und den Einkauf des einheimischen Getreides durch das Hinauftreiben der Mehlpreise bezahlt machen.
6. Der Verkehr im Landesinnern wird sich komplizierter und kostspieliger abwickeln.
7. Die Ausrichtung der Mahlprämien wird sich schwieriger gestalten, da der Mehlpreis nicht mehr für das ganze Land einheitlich ist.
8. Die Erneuerung der Bundesgetreidevorräte wird zu umständlich werden und zu Mißbräuchen führen.
9. Mit Rücksicht auf die bisherigen Ergebnisse der eidgenössischen Getreideverwaltung darf man füglich behaupten, daß die Vorlage Musy teureres Brot zur Folge haben muß.
10. Die Erhöhung der statistischen Gebühren trifft in erster Linie die Konsumenten und die Arbeiter.

---

## Von der Privatwirtschaft zur staatlichen Fürsorgeeinrichtung, von der Gemeinwirtschaft zum Chaos.

Chronologisch zusammengestellte Notizen über Entwicklung und Wandlungen in der Getreidefrage.

Von *A. Huggler*.

### I.

Der mit der Entwicklung des Getreideproblems bisher zurückgelegte Weg ist in so mannigfachen Windungen, Steigungen und Abhängen, bald in vollem Licht, dann wieder durch halbdunkle und ganz finstere Gegenden geführt, daß die Uebersicht vielen schwer fällt.

Am 3. März ist Abstimmung über die drei Vorlagen, bei denen, nach langer Wanderung im Labyrinth partei- und wirtschaftspolitischer Interessenkonstellationen, Bundesrat und Landesparlament stehengeblieben sind.

Man möchte von einer Knacknuß reden, an der ein Bundesrat nach dem andern seine schärfsten Zähne erprobt, stünde nicht vor uns das schöne Bild vom Ei des Kolumbus, über dem ein breiter Arbeiterschuh in drohender Stellung sich zeigt.

Das ist es ja auch, was die bürgerlichen Herrschaften und ihre Presse so nervös macht. Sie hätten schon besser getan, eine solidere Sache vor die Abstimmung zu bringen als dieses berühmte Ei, dessen Original der Weltgeschichte angehört.

*Nun, wie hat die Sache angefangen?* Das kam so: Während bis Mitte der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die Schweiz ihren Bedarf an Brotgetreide zu vier Fünftel selber erzeugte, geht parallel mit der industriellen und kommerziellen Entwicklung des eigenen Landes und mit der Entwicklung der Großproduktion an Brotgetreide im Auslande, der Vervollkommnung der Transportmittel u. a. m., die Getreideproduktion in der Schweiz ständig zurück. Auf diese Erscheinung und die damit für Land und Volk verbundenen Gefahren und Schwierigkeiten machen in den achtziger und neunziger Jahren Sozialdemokraten und Grütlianer (Robert Seidel) aufmerksam. Später bekümmern sich Demokraten, wie *Scherrer-Füllemann*, und noch später der katholisch-konservative *Balmer* u. a. um die gleiche Sache und stellen im Nationalrat Postulate und Motionen, den Bundesrat einladend, Bericht und Antrag nach gründlicher Prüfung der Frage der Getreideversorgung zu stellen. Der Bundesrat, damals fast ausschließlich aus Freisinnigen zusammengesetzt, prüft lange, kommt aber über den Entschluß der *Anlage eines Getreidelagers* von erst 1500, dann 3000 Wagen, das im Kriegsfall in erster Linie der Armee dienen sollte, nicht hinaus.

Das war außer der von Seidel geführten Propaganda und einer im Jahre 1878 vom Zürcher Volk verworfenen Initiative auf Einführung eines kantonalen Getreidemonopols für ein staatliches Getreidemonopol so ziemlich alles, was in der Schweiz vor dem Kriege in dieser Sache unternommen wurde.

## II. Nach Kriegsausbruch — während der Kriegsjahre.

1914: In der Schweiz waren etwa 8000 Wagen Getreide an Vorräten vorhanden, davon aber der größte Teil in privaten Händen. Zirka 2000 Wagen waren auf Rechnung schweizerischer Käufer in den Rheinhäfen gelagert, die auf Grund des Kriegsrechtes von Deutschland hätten beschlagnahmt werden können. — Ungarn, Rußland und Frankreich konnten als Lieferanten von Mehl und Getreide kaum mehr in Betracht kommen. Rumänien fing bald an, seinen Export einzuschränken. Deutschland stellte für die Freigabe des auf seinem Gebiet gelagerten Getreides, Frankreich für die Durchfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen Bedingungen aller Art, die eine staatliche Intervention unvermeidlich erscheinen ließen.

*Der private Getreidehandel konnte weder genügende Mengen für den Import, noch für deren Transport aus Ueberseeländern in die Schweiz garantieren.*

*Diese Verhältnisse zwangen den Bundesrat, sich in energischer Weise der Getreideversorgung anzunehmen, die Möglichkeit dafür (rechtliche Handhabe) boten ihm die außerordentlichen Vollmachten vom August 1914.*

Vorerst wird dem Oberkriegskommissariat ein Getreidebureau angegliedert, das sich um die Freigabe des im Ausland gelagerten, für schweizerische Käufer bestimmten Getreides bemüht. Der Bund mußte bald selber Getreide kaufen und sich um die Gestaltung der Getreide- und Brotpreise im Inland kümmern.

1915/16: Ungenügender Import durch den Privathandel, wachsende Schwierigkeiten verschiedenster Art, Notwendigkeit verschärfter Kontrolle über den Verbrauch von Mehl und Getreide im Inland, der Verhinderung ihrer Ausfuhr und dergleichen veranlassen den Bundesratsbeschluß vom 9. Januar 1915 betreffend Einfuhr von Getreide, Mehl und Futtermitteln. *So entstand das erste Getreideeinfuhrmonopol in der Schweiz.*

Gleichzeitig war der Bundesrat bestrebt, im Inland die Steigerung der Anpflanzung von Getreide und Hackfrüchten zu erreichen. Zwangsmaßnahmen wurden damals noch keine ergriffen, die den inländischen Getreidebau betreffen.

1917: Unterdessen waren auch Italien und Rumänien, zuletzt die Vereinigten Staaten von Amerika auf der Seite der Entente, die Türkei, Bulgarien auf seite der Zentralmächte in den Krieg verwickelt worden. Die Wirkungen des Unterseebootkrieges machen sich überall stärker geltend im Sinne vermehrter Schwierigkeiten für den Transport von Lebensmitteln und Rohstoffen. Diese Zustände veranlassen die Bundesratsbeschlüsse vom

2. August 1917 über *Beschlagnahme und Erfassung der inländischen Getreideernte;*

21. August 1917 betreffend *Brot- und Mehlrationalisierung;*

3. September 1917 über *zwangsweise Ausdehnung des inländischen Getreidebaues.*

In diese Zeit fällt die erste *Preisgarantie für Getreidelieferung an den Bund.* Diese Maßnahmen und damit verbunden die Notstands- und Hilfsmaßnahmen aller Art (zum Beispiel für verbilligtes Brot, Milch und dergleichen) bleiben bis zum Kriegsende unverändert in Wirksamkeit.

### III. In der Nachkriegszeit.

1919/20: Nachdem der Krieg beendet und damit die Sorgen um die Beschaffung ausreichender Mengen an Brotgetreide weg sind, spielen plötzlich andere Fragen eine wichtige Rolle. Die Bauern hat man für Zwanganbau nur gewinnen können, indem ihnen für längere Zeit auch nach Kriegsende *Preisgarantien* seitens des Bundes zugesichert wurden.

Für die Ernten 1919, 1920 und 1921 wurden Abnahmepreise von 60 Fr. pro Zentner Inlandgetreide den einheimischen Produzenten gezahlt, für die Ernte 1922 57 Fr. garantiert (Bundesratsbeschluß vom 2. Juli 1920).

Diese Situation schien aber auf die Dauer nicht haltbar. Einmal mußten die Weltgetreidepreise zurückgehen, dann wurde von interessierter Seite die Beseitigung der Monopoleinrichtung gefordert. Schließlich waren noch einige Dutzend Millionen Defizit aus den Lieferungen für verbilligtes Brot vorhanden, die irgendwie gedeckt werden mußten.

Im Bestreben, es allen Leuten recht zu machen, möglichst die Ziege und das Kraut zu schonen, begann der hohe Bundesrat bald, Problemen nachzugehen, die dem der Quadratur des Kreises sehr ähnlich sind. Hierüber folgendes:

1921/22: «Zur Abklärung der Frage über die für die definitive Regelung der Brotversorgung zu treffenden Maßnahmen» wurde eine außerparlamentarische Kommission eingesetzt, die vom 9. bis 11. Mai 1921 in Bern tagte.

Zweite Tagung dieser Kommission am 10. und 11. April 1922 ebenfalls in Bern. Bei diesem Anlasse sollten die acht verschiedenen Projekte, die inzwischen zur Lösung der Getreidefrage (mit und ohne Monopol) ausgearbeitet worden waren, geprüft werden. (Partei, Grütliverein und Gewerkschaftsbund hatten in einer Konferenz, an der auch ein Vertreter des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine teilgenommen hatte, den Thesen Hugglers beigestimmt, die dahin lauten, nach dem Projekt des Ernährungsamtes (Käppeli) die Getreideversorgung auf der Monopolbasis beizubehalten.)

Die Expertenkonferenz beschließt angesichts der stark divergierenden Meinungen zwischen Monopolanhängern und -gegnern, den Bundesrat einzuladen, eine Subkommission zu bestellen zur nochmaligen Prüfung, eventuell Kombinierung einzelner Projekte.

Im April 1922 erschien die erste Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Förderung des inländischen Getreidebaues. Nachdem die Getreidepreise mit denen anderer Waren infolge der Wirtschaftskrise stark gesunken sind, wird beantragt, den früher garantierten Preis von 57 Fr. auf 50 Fr. herabzusetzen, dafür aber diesen Preis für 1923 und 1924 zu sichern.

Hier wird erstmals von der Garantierung eines starren Preises abgewichen und innerhalb eines garantierten Minimal- und Maximalpreises ein Zuschlag zu marktgemäßen Preisen für gleichwertiges Auslandgetreide franko Schweizergrenze gewährt. Der Zuschlag betrug: Ernte 1923: 12 Fr. innerhalb 47 Fr. im Minimum und 50 Fr. im Maximum; Ernte 1924: 9 Fr. innerhalb 42 Fr. im Minimum und 45 Fr. im Maximum. Siehe übrigens Bundesbeschluß vom 1. Juli 1922.

Der Bundesrat setzte eine in der großen Mehrzahl aus Monopolgegnern zusammengesetzte *kleine Studienkommission* ein. Diese Kommission einigte sich auf das dem deutschen Einfuhrscheinsystem nachgebildete *Projekt Steiner*.

Am 27. Mai 1924 erscheint die *Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Sicherung der Getreideversorgung des Landes unter Ausschluß des Einfuhrmonopols*, vorbehaltlich einer Zwangslage in Kriegszeiten. Sie befaßt sich mit allen für die Förderung des inländischen Getreidebaues in Frage kommenden Mitteln, läßt aber den Weg dazu, wie Produktionsprämie oder Uebernahme durch den Bund und Ueberwälzung an die Mühlen, offen. Vorgesehen wird eine möglichste Förderung der Getreideverwendung für die Selbstversorgung durch Ausrichtung einer Mahlprämie.

Die Priorität für dieses Geschäft hat der Ständerat. So glatt, wie aus dem ständigen Ruf nach Aufhebung des Getreidemonopols zu schließen wäre, geht aber die Sache nicht. Man hat Bedenken. Kommission und Rat machten aus dem Entwurf zu einem Verfassungsartikel 23 bis deren drei, nämlich:

*Art. 23 bis*, enthaltend den Grundsatz, daß der Bund Maßnahmen treffe zur Sicherung der Getreideversorgung des Landes und zur Förderung des einheimischen Getreidebaues.

*Art. 23 ter*: Pflicht des Bundes zur Haltung von Getreidevorräten. Ermächtigung zur Uebernahme von Inlandgetreide zu einem den Produktionskosten angemessenen Preis. Das Ueberwälzungsrecht von solchem Inlandgetreide und von Lagergetreide auf die Importeure von Getreide und Mehl. Kostendeckung durch einen Zollzuschlag auf Getreide und Getreidemahlprodukten.

*Art. 23 quater* würde gestatten, auf dem Wege der Gesetzgebung das Einfuhrmonopol unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen einzuführen.

Vorgesehen war, daß vom Volk über jeden einzelnen der drei Artikel getrennt abzustimmen gewesen wäre.

Ebenfalls am 27. Mai 1924 beantragte der Bundesrat der Bundesversammlung die Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 1. Juli 1922 betreffend die Förderung des inländischen Getreidebaues für die Ernte 1925.

Als Neuheit bringt diese Botschaft, erstmals für die Ernte 1925, die *Mahlprämie für das zur Selbstversorgung verwendete Brotgetreide* von 5 Fr. pro 100 kg. Für das abgelieferte Getreide wird, statt wie noch für Getreide von 1924 9 Fr., ein Ueberpreis von bloß noch 7 Fr. beantragt.

Die Bundesversammlung faßte am 20. Juni 1924 Beschluß und veränderte den Antrag des Bundesrates wie folgt:

- a) Die Mahlprämie soll in Gebirgsgegenden bis auf 8 Fr. gesteigert werden. Als mahlprämienberechtigt neben dem eigentlichen Brotgetreide werden erklärt: selbstgebauter Mais und in Gebirgsgegenden Gerste.
- b) Der Ueberpreis für abgeliefertes Getreide wird auf 8 Fr. festgesetzt. Minimal- und Maximalpreise wurden nicht bestimmt.

- c) Ein neuer Artikel bestimmt, daß dieser Beschluß auch für die Getreideernte 1926 gültig sein soll, wenn durch die Bundesversammlung keine andern Maßnahmen getroffen werden.

Mit *Botschaft vom 14. November 1924 beantragt der Bundesrat* der Bundesversammlung die *Aufhebung des Getreidemonopols* und eine Neuordnung der Durchführung der noch bestehenden Verpflichtungen.

- a) Getreidevorräte. Sie sollen auf 5000 Wagen reduziert werden.
- b) Mahlprämie. Um die Getreideablieferung an den Bund einzuschränken, soll die Mahlprämie auch dann bezahlt werden, wenn das gewonnene Backmehl nicht zur Selbstversorgung verwendet, sondern verkauft wird.
- c) Für die Einfuhr von Getreide oder Backmehl ist eine Bewilligung erforderlich. An die Erteilung der Bewilligung kann die Bedingung geknüpft werden zur Uebernahme von Inlandgetreide zu marktgemäßen Preisen (Ueberwälzung des Inlandgetreides auf die Importeure). Ferner können an die Einfuhr von Brotgetreide Bedingungen geknüpft werden, die eine mißbräuchliche Verwendung von ausländischem Getreide statt inländischem verhindern (Unterschiebung von Auslandgetreide bei den Ablieferungen an den Bund oder beim Bezuge der Mahlprämie. Ungelöst bleibt aber die Frage, wie dies geschehen soll mit Weizen, der nicht zur Vermahlung, sondern zu Futterzwecken bestimmt ist.)
- d) Finanzielle Deckung. Erhebung eines Zollzuschlages von 140 Fr. pro 100 kg Brotgetreide und angemessene Zuschläge für andere Getreidearten und Mahlprodukte.

Diese Vorlage fand in der Bundesversammlung keine begeisterte Aufnahme. Sie gelangte nicht über die Kommissionsberatungen im Ständerat hinaus und wurde später zufolge eingetretener Verhältnisse vom Bundesrat zurückgezogen.

*Die Vorlage vom 27. Mai 1924 betreffend die definitive Lösung der Getreidefrage*, vom Ständerat verändert, gelangte im August 1925 in der nationalrätlichen Kommission in Kandersteg zur Beratung.

Hier wurde von landwirtschaftlicher Seite die Uebernahmepflicht des Bundes mit Ueberwälzungsrecht auf die Importeure gefordert, von anderer Seite als Zwangswirtschaft verurteilt. Bedenken, ob die Uebernahmepflicht ohne Monopol überhaupt durchführbar sei, und die Ankündigung, daß die Sozialdemokraten jedem Projekt, das nicht die Vorteile des gemeinwirtschaftlichen Monopols biete, Opposition machen werden, mögen den Ausschlag gegeben haben, daß *die Kommission mehrheitlich die Vorlage des Bundesrates und den Beschluß des Ständerates*

*verließ und zur Lösung der Getreidefrage mit Einfuhrmonopol übergang.*

Der ganze Fragenkomplex wurde wieder in einem einzigen Verfassungsartikel zusammengefaßt. Der erste Absatz enthielt den Grundsatz der Sicherung der Brotgetreideversorgung, der Förderung des inländischen Getreidebaues. Der zweite Absatz regelte die Bestimmungen über die Einführung des Monopols auf dem Wege der Gesetzgebung und einige wichtige Grundsätze über die Art des Monopols, die Preisgebarung usw.

Der Nationalrat ist seiner Kommission nach Anbringung unwesentlicher Aenderungen gefolgt. Der Ständerat hat dem Beschluß des Nationalrates zugestimmt mit einer Ergänzung zugunsten der Gebirgsbevölkerung (Ausgleich der Mehlpreise durch Uebernahme von Transportkosten).

So entstand der Verfassungsartikel 23 bis vom 21. April 1926, der am 5. Dezember 1926 mit kleinem Mehr verworfen wurde.

Das *Jahr 1926* war beherrscht vom *Abstimmungskampf über die Getreidevorlage*.

*Am 16. Oktober 1926 wurde das gegen die Abstimmungsvorlage gerichtete Initiativbegehren eingereicht. (77,000 gültige Unterschriften.)* Der vorgeschlagene Verfassungsartikel gleicht demjenigen der bundesrätlichen Vorlage vom Mai 1924. Dagegen sichert er den Produzenten die Abnahme des Inlandgetreides zu, zu einem Preise, der den Getreidebau im Lande ermöglicht. Selbstversorger und Gebirgsgegenden sollen in angemessener Weise berücksichtigt werden (Mahlprämie und Uebernahme von Transportkosten für Mehl).

*5. Dezember 1926: Volksabstimmung über die Monopolvorlage: 366,507 Ja, 372,049 Nein, 8 annehmende, 11 ganze, 6 halbe verwerfende Stände.*

#### IV. Nach dem 5. Dezember 1926.

Nachdem die auf der Beibehaltung des Importmonopols aufgebaute Verfassungsvorlage verworfen war, mußte der Bundesrat sich neuerdings mit dem Problem befassen, für die *Getreideversorgung eine Lösung ohne Monopol* zu finden und bis dahin den provisorischen Zustand zu verlängern. Als nächstliegendes Projekt stand nun die Rothpletz-Initiative im Vordergrund der Diskussion, deren Urheber und Verteidiger versprochen hatten, eine Lösung schaffen zu helfen, die den einheimischen Getreideproduzenten die gleichen Vorteile wie die verworfene Verfassungsvorlage (Mahlprämie, Abnahme des Getreides zu Ueberpreisen durch den Bund) sichern sollte.

Die wirtschaftlichen Interessenverbände, die im monopolgegnerischen Lager standen, wurden eingeladen, sich über die Ausführungsmöglichkeiten zu äußern.

Ein Projekt des Müllerverbandes wurde dem Zentralkomitee des schweizerischen Getreidehandels, dem Vorort des Schweize-



rischen Handels- und Industrievereins, dem Schweizerischen Gewerbeverband und dem Aktionskomitee für monopolfreie Lösung zur Vernehmlassung unterbreitet. Das Projekt der Müller sah vor:

- a) Gratislagerung der Hälfte der ständigen Getreidevorräte des Bundes durch die Handelsmühlen.
- b) Uebernahmepflicht dieser Mühlen von Inlandgetreide und Bundeslagergetreide im Verhältnis zur Mahlquote des Vorjahres jeder Mühle.
- c) Kostendeckung durch eine Abgabe auf dem Backmehl.

Als Äquivalent für diese Leistungen verlangen die Müller einen absoluten Schutz gegen die Mehleinfuhr, das *Mehlmonopol*.

Die obgenannten wirtschaftlichen Verbände stimmen diesem Müllerprojekt im allgemeinen zu. An Stelle des Mehlmonopols werden auch Schutzzölle für Mehl beantragt, die einer Einfuhrverhinderung gleichkämen. Das verkappte Mehlmonopol soll die Rolle als Schutz der Konsumenten bilden, indem der Bund dadurch das Recht besitze, Mehl einzuführen, wenn die Müller unter dem gewährten außerordentlichen Schutzzoll die Preise zu hoch halten.

Gestützt auf das Müllerprojekt und die Vernehmlassungen der wirtschaftlichen Verbände arbeitete das Volkswirtschaftsdepartement einen Motivenbericht und einen Entwurf zu einem Ausführungsgesetz aus. Dieser wurde einer außerparlamentarischen Kommission unterbreitet, welche vom 28. bis 30. November in Bern tagte. Diese Kommission stimmte im großen ganzen dem auf dem Müllerprojekt basierenden Entwurf zu. *Sie stellte gleichzeitig und nahezu einstimmig fest, daß die Rothpletz-Initiative keine brauchbare Lösung für die Getreidefrage sei und am besten beiseite gelassen werde!*

Mit Rücksicht auf die zur Ausarbeitung und Beratung einer monopolfreien Lösung erforderlichen Zeit mußte eine provisorische Verlängerung der gegenwärtigen Ordnung geschaffen werden. Siehe Botschaft vom 31. Januar 1927 und Bundesbeschluß vom 7. Juni 1927.

Der bisherige Zustand wurde damit um ein Jahr, d. h. bis 30. Juni 1928 verlängert. Der bisherige Garantiepreis wurde damit auf die Ernte 1927 ausgedehnt\*.

Diese Zeit reichte aber nicht aus, und so trat eine weitere Verlängerung um ein Jahr und für die Ernte 1928, d. h. bis 30. Juni 1929 ein. Siehe Botschaft vom 31. Januar 1928 und Bundesbeschluß vom 22. Juni 1928.

Am 2. April 1928 wurde der von Bundesrat Musy ausgearbeitete Entwurf für eine monopolfreie Getreideversorgung

\* Zugunsten der Gebirgsbevölkerung werden von der Getreideverwaltung Transportkosten übernommen.

der Bundesversammlung eingereicht. Er beruht auf dem mehrfach erwähnten Müllerprojekt, sieht aber an Stelle der Abgabe auf Backmehl die Deckung der Kosten durch Erhöhung der statistischen Gebühren im Warenverkehr an der Grenze vor. Demzufolge folgte am 12. April 1928 eine Botschaft über die *Revision des Art. 14 des Zolltarifes*. Beide Vorlagen sind von der Bundesversammlung behandelt.

Gegen den Revisionsbeschluß betreffend Zolltarif ist von der Sozialdemokratischen Partei und vom Gewerkschaftsbund das fakultative Referendum ergriffen worden. Ueber den Verfassungsartikel und die Zolltarifgesetzrevision findet die Volksabstimmung am 3. März 1929 statt.

---

## Das unsterbliche Getreidemonopol.

Von Ernst Nobs, Zürich.

Der Titel war ironisch gemeint, als die «N. Z. Z.» unter ihm zu Beginn des Jahres 1926 eine Reihe von Leitartikeln veröffentlichte. Aber wir haben Ursache, diesen Titel aufzunehmen, denn die Geschichte der Monopolkämpfe in unserem Lande zeigt, daß dieses so überaus verhaßte und übel verleumdete staatliche Getreidemonopol eine sehr zählebige, widerstandsfähige Sache ist. War der in die Form des staatlichen Getreidemonopols gekleidete gemeinwirtschaftlich-sozialistische Grundgedanke bisher schon stark genug, sich einer bürgerlich-kapitalistischen Regierung aus dem Zwang der Kriegszeit heraus aufzunötigen, hat dieses Staatsmonopol es fertiggebracht, während langen Jahren die gesamte Getreideversorgung unseres Landes in ernstlich nicht anfechtbarer Weise zu bewerkstelligen und damit den größten Zwiespalt in die bürgerlichen Parteien hineinzubringen, so können wir dessen gewiß sein, daß das staatliche Getreidemonopol, wie auch die eine und andere Volksabstimmung ausfallen mag, damit nicht erledigt ist. Es könnte keine eindringlichere Manifestation für die großen Vorzüge der staatlich-monopolistischen Getreideverwaltung geben als die jahrelangen und erfolglosen Bemühungen zunächst des Bundesrates, dann einer Anzahl kapitalistischer Wirtschaftsgruppen und schließlich der bürgerlichen Parteien, ein monopolfreies System zu schaffen, das die gleichen Funktionen übernehmen soll, wie sie das Monopol reibungslos ausführte. Das Ergebnis dieser Bemühungen liegt nun vor: ein monopolfreies System, das weder monopolfrei ist (es schafft ein staatliches Eventualmonopol für Mehleinfuhr und ein faktisches Mahlmonopol für das inländische Mühlengewerbe!), noch ein eigentliches System, viel eher schon ein System von Systemen, ein Apparat von außerordentlicher Kompliziertheit und Schwerfälligkeit und